



SRRJ 153.001

Reglement für die Benützung des Stadtsaals KREUZ

Der Stadtrat erlässt für die Benützung des Stadtsaals und der Nebenräume im KREUZ folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung des Stadtsaals im KREUZ und seiner Nebenräume

- Stadtsaal (ganzer Saal)
- Saal 1 (vorderer Saalteil)
- Saal 2 (hinterer Saalteil)
- Bühne mit Nebenräumen
- Foyer
- Garderoben
- Sitzungszimmer EG
- Sitzungszimmer UG

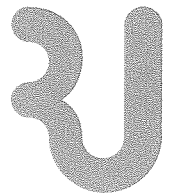
Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Veranstalter | Verantwortlicher für die Durchführung einer Veranstaltung |
| b) Mieter | Vertragspartner der Stadt, welchem die Liegenschaft KREUZ gemäss Mietvertrag zum Gebrauch überlassen wird |
| c) Einheimische Organisationen | Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Rapperswil-Jona sowie Vereine und privatrechtliche, nicht gewerbliche Zwecke verfolgende Organisationen, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil in der Stadt wohnen und deren Tätigkeitsgebiet sich über das Stadtgebiet erstreckt. |

Wenn Lokalsektionen für deren kantonale oder eidgenössische Institutionen als Veranstalter auftreten, ist grundsätzlich der volle Tarif zu verrechnen.



Ausnahme: Ortsparteien, welche für die Kantonalpartei oder Kantonsratsfraktion eine Delegiertenversammlung resp. Fraktionssitzung durchführen, bezahlen den halben Tarif. Als Parteien gelten nur solche, die im Kantonsparlament oder im Stadtrat vertreten sind.

Art. 3

Saalbenützung

Der Stadtsaal mit Nebenräumen dient für Veranstaltungen aller Art, insbesondere Theater- und Konzertveranstaltungen, Bankette und dergleichen.

Der Saal steht dem Mieter zur Verfügung, sofern er nicht für die Veranstaltungen nach Art. 7 - 13 verwendet wird.

Art. 4

*Saalbenützungs-
ordnung*

Der Stadtrat erlässt eine Saalbenützungsordnung.

2. Bühnenmeister

Art. 5

Unterstellung

Der Bühnenmeister ist Angestellter der Stadt und untersteht der Liegenschaftsverwaltung.

Art. 6

Aufgaben

Der Bühnenmeister ist verantwortlich für:

- a) den Betrieb der technischen Einrichtungen des Stadtsaals samt Nebenräumen,
- b) die zur Bühnenausstattung gehörenden Gerätschaften,
- c) die Reinigung der Bühne und der Nebenräume,
- d) den Einsatz des Bühnenmeister-Stellvertreters,
- e) den Beizug geeigneter Dritter zur Bedienung der technischen Bühneneinrichtungen.

Vorbehalten bleiben weitere Aufgaben als Hausmechaniker gemäss besonderem Pflichtenheft.



II. Veranstaltungen

1. *Einheimische Organisationen*

Art. 7

Grundsatz

Der Stadtsaal mit Nebenräumen dient in erster Linie den Bedürfnissen der Stadt und der einheimischen Organisationen. In zweiter Linie soll durch eine gezielte Vermarktung eine gute Auslastung durch Anlässe Dritter erzielt werden.

Vereine und andere privatrechtliche Organisationen, ausgenommen politische Parteien, haben sich auf Verlangen durch die Statuten sowie den Nachweis von mindestens 20 Aktivmitgliedern zu legitimieren.

In Streitfällen entscheidet das Ressort Kultur abschliessend darüber, ob eine Organisation nach diesen Bestimmungen als einheimisch gilt.

Art. 8

Vorrang bei Terminreservat- ionen

Einheimische Organisationen haben bei der Terminfestlegung den Vorrang, wenn sie ihre Reservationswünsche für die Zeit vom September bis August bis spätestens 15. April des Vorjahrs schriftlich bei der Stadt (Kulturverwaltung) anmelden.

Unter die Anmeldepflicht fallen auch feste, jährlich gleichbleibende Reservationen. Diese können fünf Jahre zum Voraus vorgenommen werden.

Art. 9

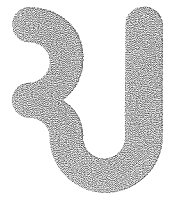
Andere Termine

Reservationen für Veranstaltungen, die nach dem Meldetermin gemäss Art. 8 vorgenommen werden, sind beim Mieter direkt anzumelden. Bei einer solchen Anmeldung gilt die Reihenfolge der Reservation. Dies bedeutet auch, dass der Mieter eine Reservation einer einheimischen Organisation auch dann nicht rückgängig machen darf, wenn er nachträglich einen andern, kommerziellen Anlass für den entsprechenden Termin buchen könnte.

Art. 10

Benützungsg- ebühren

Einheimischen Organisationen wird für ihre Veranstaltung die Benützungsgeld für den Stadtsaal und die Nebenräume erlassen. Die Gebührenfreiheit gilt nur für Veranstaltungen, die dem statutarischen oder gesetzlichen Zweck der Organisation entsprechen.



Für kommerzielle Veranstaltungen wie Lottomatch und dergleichen ist eine Gebühr nach separatem Tarif gemäss Art. 15 Abs. 2 zu entrichten.

Art. 11

Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten

Einheimische Organisationen haben dem Bühnenmeister das notwendige Hilfspersonal für das Herrichten und Aufräumen des Saals (Abgabe besenrein) zur Verfügung zu stellen. Bei genügender Mithilfe von Vereinsmitgliedern wird keine Gebühr fällig.

Wenn keine genügende Mithilfe zur Verfügung gestellt wird, wird der Veranstalter mit einer Gebühr nach separatem Tarif gemäss Art. 15 Abs. 2 belastet.

Art. 12

Nichteinhaltung eines Termins

Wenn ein Termin aus wichtigen Gründen durch den Veranstalter nicht eingehalten werden kann, ist dies spätestens 60 Tage vor dem Anlass dem Mieter schriftlich mitzuteilen.

Bei späterer Absage hat der Veranstalter dem Mieter eine Entschädigung nach Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten, sofern der Saal oder Teile desselben nicht anderweitig vergeben werden können.

Art. 13

Vom einheimischen Verein zur Verfü- gung gestelltes Servicepersonal

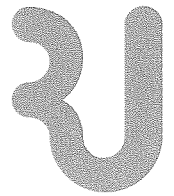
Bei einem Anlass einer einheimischen Organisation kann diese dem Mieter Servicepersonal zur Verfügung stellen. Der Mieter legt die erforderlichen Personalressourcen fest. Die Entschädigung dieses Personals erfolgt zu den gleichen Ansätzen wie für das eigene Personal des Mieters. Der Mieter leitet die Entschädigung direkt und gesamthaft der einheimischen Organisation zu.

2. Übrige Veranstaltungen

Art. 14

Benützungs- vertrag

Für Veranstaltungen im Stadtsaal mit Nebenräumen ist ein schriftlicher Benützungsvertrag zwischen Mieter und Veranstalter abzuschliessen. Der Bühnenmeister erhält eine Kopie.



Art. 15

Entschädigung

Die Gebühren für die Benützung der Lokalitäten sowie für die Nebenleistungen (Beanspruchung des Bühnenmeisters, Seminarutensilien usw.) sind in einem separaten Tarif festgelegt.

Der Tarif wird vom Mieter erlassen und bedarf der Genehmigung des Stadtrats.

Art. 16

Zahlungsverkehr

Die Bezahlung der Gebühr und allfälliger Schadenbeiträge (Art. 23) hat nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen ohne Abzüge an den Mieter zu erfolgen.

Der Mieter kann eine Sicherstellung verlangen.

III. Benützungsordnung

Art. 17

Rauchfreies Objekt

Das KREUZ ist generell rauchfrei.

Art. 18

Dekorationen

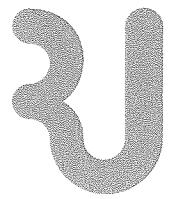
Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Mieters angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Wände, Decken, Böden) verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Das Verkleben der Fensterfronten im Foyer ist untersagt.

Umstellungen an Mobiliar und Pflanzen sind nur mit Genehmigung des Mieters gestattet.

Dekorationen müssen unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung oder nach gegenseitiger Absprache wieder abgeräumt werden.

Falls die Arbeiten nicht vertragsgemäss vorgenommen werden, kann der Mieter gegen Verrechnung die nötigen Arbeiten verrichten lassen.



Art. 19

Garderobe für Besucher

Die Garderobenbenützung ist für alle Veranstaltungen obligatorisch, ausgenommen für Proben ohne Publikum. Die Notwendigkeit resp. die Abwicklung der Bedienung der Garderobe bestimmt ausschliesslich der Mieter. Er kann eine Gebühr nach ortsüblichen Ansätzen erheben und haftet in diesem Fall für alle ordnungsgemäss abgegebenen Gegenstände.

Besondere Vereinbarungen mit dem Mieter bleiben vorbehalten.

Art. 20

Führung Gast- wirtschaft

Die Führung der Gastwirtschaft in allen zur Benützung überlassenen Räumen ist ausschliesslich Sache des Mieters.

Art. 21

Reinigung

Die Saalreinigung ist Sache des Mieters. Der Veranstalter hat jedoch auf Aufforderung des Mieters bei der Reinigung übermässiger Unordnung mitzuhelfen oder die zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

Vorbehalten bleibt Art. 11.

Art. 22

Parkierungsord- nung bei Grossan- lässen

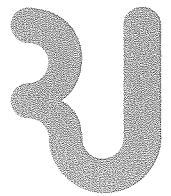
Bei Grossveranstaltungen hat der Veranstalter zu seinen Lasten, in Absprache mit dem Mieter und der Polizeistation Rapperswil-Jona, einen Parkierungs- und Verkehrsdienst einzusetzen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Erschliessungssituation mit der Einladung hinzuweisen (öV-Verbindungen und Parkplätze, inkl. Parkgaragen Eisenhof und Stadttor).

Art. 23

Haftung für Schäden

Über Schäden, die an Mobilien und Immobilien festgestellt werden, ist vom Mieter und vom Bühnenmeister zuhanden der Liegenschaftenverwaltung ein Protokoll auszufertigen. Die Stadt und der Mieter können vom Veranstalter Schadenersatz verlangen.



Für Beschädigungen jeder Art in allen zur Benützung überlassenen Räumen, die durch Randalierer, Schlägereien etc. entstanden sind, ist der Veranstalter haftbar; soweit er dafür Leistungen zu erbringen hat, werden ihm die Ansprüche der Stadt und des Mieters gegenüber den Verursachern abgetreten.

Stadt und Mieter haften nicht für in den Räumen des KREUZ liegen gelassene, verwechselte oder abhandengekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen eingebrachter Geräte, Instrumente etc.

Art. 24

*Verbot von
Veranstaltungen*

Die Stadt oder der Mieter behalten sich im gegenseitigen Einverständnis das Recht vor, Veranstaltungen zu untersagen, die gegen den sittlichen Anstand verstossen, dem Ansehen des Hauses schaden könnten oder bei denen für eine einwandfreie Abwicklung der Veranstaltung keine Gewähr geleistet werden kann.

Art. 25

*Einhaltung des
Reglements*

Mit der Unterzeichnung des Benützervertrags anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Benützungsordnung sowie des entsprechenden Gebührentarifs.

Er verpflichtet sich, den Vorschriften nachzukommen und dem Objekt Sorge zu tragen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26

Streitigkeiten

Anstände zwischen Mieter und Bühnenmeister einerseits und Veranstalter anderseits über die Anwendung dieses Reglements und der Benützungsordnung werden durch die Kulturverwaltung entschieden.

Art. 27

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Reglement über die Benützung des Gemeindesaals vom 14. November 1994



- b) Nachtrag vom 16. Februar 2004
- c) Nachtrag vom 3. April 2006

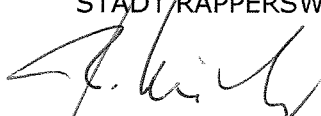
Art. 28

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Abschluss des Referendumsverfahrens.

Rapperswil-Jona, 18. Februar 2008

STADT RAPPERSWIL-JONA



Benedikt Würth
Stadtpräsident



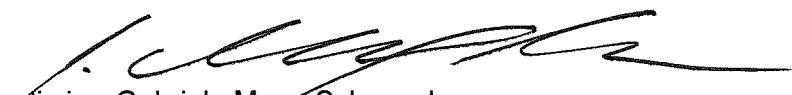
i.v. Hans Wigger
Stadtschreiber

Referendumsauflage

Dieser Erlass ist vom 4. März bis 17. April 2008 dem fakultativen Referendum unterstellt worden.

Vom Departement des Innern genehmigt am: **16. Juli 2008**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst



lic.iur. Gabriela Maag Schwendener